

Einreicher: Der Landrat

Datum: 29.05.2017

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 18/2017

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2016 und Entlastung der Werkleitung

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss und der Lagebericht 2016 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresüberschuss von 134.183,21 EUR und einer Bilanzsumme von 12.547.499,61 EUR festgestellt.
- 002 Der Bilanzgewinn beträgt 233.031,29 EUR. Aus diesem werden 95.502,51 EUR der Zweckgebundenen Rücklage zugeführt und ein Betrag von 165.162,42 EUR auf neue Rechnung vorgetragen. In Höhe von 9.870,33 EUR besteht eine Verbindlichkeit des Kommunalen Abfallservice gegenüber dem Landkreis Gotha. Es ergibt sich insgesamt eine Entnahme in Höhe von 37.503,97 EUR aus der Allgemeinen Rücklage.
- 003 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice wird für das Jahr 2016 Entlastung erteilt.

Gießmann

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss KAS
Kreistag Gotha

13.06.2017
28.06.2017

Begründung:

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen.

Jahresabschluss und Lagebericht des KAS zum 31.12.2016 wurden von der BavariaTreu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2016 ein Jahresgewinn von 134.183,21 EUR ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus 2015 ergibt sich ein Bilanzgewinn von 233.031,39 EUR.

Dieser soll wie folgt verwendet werden:

a) zur Einstellung in die Zweckgebundenen Rücklage EUR	95.502,51
b) an den Haushalt der Gemeinde abzuführen EUR	9.870,33
c) auf neue Rechnung vortragen EUR	165.162,42
d) aus dem Eigenkapital zu entnehmen EUR	-37.503,97

Die Höhe des Betrages zur Einstellung in die Zweckgebundene Rücklage entspricht der Höhe der Eigenkapitalverzinsung.

Aus der Dienstleistung des Landschafts-, Kontroll- und Beräumungsdienst (LKB) für den Landkreis Gotha erhält der Kommunale Abfallservice (KAS) einen pauschalen Betrag von 115.000,00 EUR jährlich. Dem stehen Aufwendungen in Form von Fremdleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallbeseitigung aus freier Landschaft von 103,0 T EUR und sonstige betriebliche Aufwendungen von 2,1 T EUR gegenüber. Der Überschuss/Gewinn aus der Dienstleistung LKB für den KAS wird in Höhe von 9.870,33 EUR an den Haushalt des Landkreises Gotha abgeführt.

Der Vortrag auf neue Rechnung in Höhe von 165,16 T EUR errechnet sich aus dem Beschluss des Kreistages über den Jahresabschluss 2015 vom 05.10.2016 (Beschluss Nr. 37/2016) zum Bilanzgewinn in Höhe von 98,85 T EUR, der auf neue Rechnung vorgetragen wurde, und dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung der Überschüsse für das Jahr 2016 in Höhe von 66,31 T EUR, der ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden soll. Dieser Betrag wurde größtenteils aus Mahngebühren erzielt, welcher nicht den Gebühren zugerechnet werden kann.

Folglich macht der Vorschlag über die Ergebnisverwendung des Überschusses 2016 es notwendig, 37,50 T EUR aus dem Eigenkapital zu entnehmen.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 ThürEBV stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2016 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes KAS für das Jahr 2016 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2016 fest, beschließt über die vorgeschlagene Gewinnverwendung und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des KAS in Verbindung mit § 25 Abs. 3 ThürEBV beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes und über die Entlastung der Werkleitung.